

Stefan Lelental*

BEDINGTE STRAFAUSSETZUNG IM POLNISCHEN STRAFRECHT

Die bedingte Strafaussetzung (auch bedingte Verurteilung oder Strafaussetzung zur Bewährung genannt) ist im gegenwärtigen Strafgesetz eine allgemein bekannte Institution. In Polen hat sie aber nicht so lange Geschichte wie in anderen Ländern Europas¹; sie war dem Strafgesetzbuch von 1932 bekannt (Art. 61—64), und in der Nachkriegszeit, bis Ende 1969, wurde sie mittelmäßig in bezug auf etwa 50% der zur Strafe des Freiheitsentzugs Verurteilten angewandt². Nach den beiden in Polen geltenden Strafgesetzbüchern stützte sich die Form dieser Institution auf die Voraussetzungen des belgisch-französischen Systems, das darauf beruht, daß in dem Urteil sowohl über die Schuld, wie auch über die Strafe entschieden wird, wobei die Ausführung der Strafe für eine Probezeit ausgesetzt wird.

Das Strafgesetzbuch vom 19. April 1969 behielt die Grundprinzipien der Anwendung dieser Institution bei, führte jedoch eine Reihe von Änderungen in bezug auf den vorigen Stand ein. Aufrechterhalten wurde das Prinzip, daß die bedingte Strafaussetzung sich ausschließlich auf die Strafe der Freiheitsentziehung beziehen kann. Die Reichweite der Anwendung dieser Institution ist dadurch begrenzt, daß das Strafgesetzbuch von 1969 die Möglichkeit einer bedingten Strafaussetzung zuläßt, wenn ihr Ausmaß die Frist von 2 Jahren nicht überschreitet, wenn sie für eine vorsätzliche Straftat verhängt wurde, oder für 3 Jahre, wenn sie für das Begehen einer fahrlässigen Straftat ausgesprochen

* Prof. Dr. habil. Stefan Lelental, Professor bei dem Lehrstuhl für Strafrecht der Universität Łódź.

¹ Vgl. G. E. Glos, *Bail, Probation and Parole in Belgian Law*, „International of Legal Information“ 1986, Vol. 14, S. 104 ff.

² Eingehende Zahlendaten für die Jahre 1946—1971 enthält die Arbeit: M. Leonieni, *Warunkowe zawieszenie wykonania kary w polskim prawie karnym. Analiza ustawy i praktyki sądowej* (Bedingte Aussetzung des Strafvollzugs im polnischen Strafrecht. Analyse des Gesetzes und der Gerichtspraxis), Warszawa 1974, S. 353.

wurde (Art. 73 § 1 StGB). Die Variierung des Ausmaßes der verhängten Strafe der Freiheitsentziehung je nachdem, ob sie für eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat verhängt wurde, stützt sich auf die Voraussetzung, daß die bedingte Strafaussetzung nur in bezug auf Täter von Straftaten mit geringerem Grad gesellschaftlicher Gefährdung zugelassen ist; Ausdruck dessen ist eben die Bemessung der konkreten Strafe der Freiheitsentziehung, die die Grenze von zwei Jahren nicht überschreitet, was die vorsätzlichen Straftaten anbetrifft, und 3 Jahre, was die fahrlässigen Straftaten anbetrifft. In bezug auf die fahrlässigen Täter der Straftaten wird überdies des Argument in Anspruch genommen, daß die Fahrlässigkeit der Straftat in der Regel von deren Gelegenheitscharakter zeugt, und ihre Täter weisen gewöhnlich eine geringere Demoralisierung auf und verdienen eine mildere Betrachtung als die Täter, die eine gleiche Straftat aus vorsätzlicher Schuld begehen³.

Nach dem Strafgesetzbuch von 1932 konnte das Gericht die Strafe der Freiheitsentziehung aussetzen für eine Zeit von nicht mehr als zwei Jahren, unabhängig davon, ob diese Strafe für eine vorsätzliche, oder eine fahrlässige Straftat verhängt worden war (Art. 61 § 1).

Die erweiterte Anwendung des Prinzips der bedingten Strafaussetzung in bezug auf Täter von fahrlässigen Straftaten stieß in der polnischen Lehre des Strafrechts auf allgemeine Akzeptation⁴. Es ist anzunehmen, daß diese erweiterte Möglichkeit der Anwendung dieser Institution gegenüber den Täter fahrlässiger Straftaten einen wesentlichen Einfluß auf die Struktur der verhängten Strafen ausübte, darunter besonders auf die Beteiligung der Urteile mit bedingter Strafaussetzung in der Gesamtheit der Strafen des Freiheitsentzugs. Entsprechende Daten enthält die Tabelle Nr. 1, in der die letzten *fünfzehn* Jahre des Geltens der StGB von 1932 berücksichtigt wurden (die Jahre 1955—1969) sowie die fünfzehn Jahre des Geltens des StGB von 1969 (die Jahre 1970—1984). Die Tabelle wurde so konstruiert, daß man leicht bemerken kann, daß die prozentuellen Kennziffern des Verurteilungen mit bedingter Strafaussetzung der Freiheitsentziehung in den Jahren 1970—1974 in der Regel höher sind als in den Jahren 1955—1969. Bei der Einschätzung dieser Daten sollte man daran denken, daß im StGB

³ Vgl. u.a. S. Lelental, *Z problematyki wymiaru i wykonania kary pozbawienia wolności za przestępstwa nieumyślne* (Zur Problematik der Bemessung und des Vollzugs der Strafe der Freiheitsentziehung für fahrlässige Straftaten), „Przegląd Penitencjarny i Kryminologiczny” 1972, Nr. 2; K. Buchała, *Bezprawność przestępstw nieumyślnych oraz wyłączające ją dozwolone ryzyko* (Rechtswidrigkeit der fahrlässigen Straftaten und das sie ausschließende erlaubte Risiko), Warszawa 1971; T. Kaczmarek, *Sędziowski wymiar kary w PRL* (Die richterliche Strafbemessung in der VR Polen), Wrocław 1972.

⁴ Vgl. u.a. M. Leonieni; a.a.O. S. 62.

Tabelle 1

Bedingte Strafaussetzung der Freiheitsentziehung
in den Jahren 1955—1969 und 1970—1984

Jahr	Gesamtzahl der rechts- kräftig zur Strafe der Freiheits- entziehung Verurteilten ^a	Darunter mit bedingter Aussetzung der Vollziehung der Strafe		Jahr	Gesamtzahl der rechts- kräftig zur Strafe der Freiheits- entziehung Verurteilten ^a	Darunter mit bedingter Aussetzung der Vollziehung der Strafe	
		Zahl	%			Zahl	%
1955	176 112	80 214	45,5	1970	126 361	75 282	59,6
1956 ^b	114 842	35 339	30,7	1971	149 400	88 837	59,5
1957	147 758	80 647	54,6	1972	149 075	85 569	57,4
1958	215 142	117 003	54,4	1973	126 802	66 923	52,8
1959	228 822	109 736	48,0	1974 ^b	118 143	56 239	47,6
1960	227 959	112 259	49,2	1975	119 243	60 300	50,6
1961	249 054	132 123	53,0	1976	109 367	60 879	55,7
1962	225 237	120 457	53,5	1977 ^b	98 946	49 655	50,2
1963	202 240	109 750	54,3	1978	108 799	56 572	52,0
1964 ^b	148 383	80 107	47,2	1979	103 315	54 902	53,1
1965	165 689	90 562	54,7	1980	102 555	58 052	56,6
1966	195 435	115 499	59,1	1981	88 605	56 553	63,8
1967	182 199	100 660	55,2	1982	107 717	68 872	63,9
1968	173 977	101 656	58,4	1983	106 895	66 549	62,3
1969 ^b	123 493	65 774	53,3	1984	97 136	55 766	57,4

^a Die Gesamtzahl der für Straftaten zu einer Strafe der Freiheitsentziehung Verurteilten umfasst alle zu dieser Strafe Verurteilten unabhängig von Länge der Strafzeit, d.h. sowohl bis zu zwei Jahren (oder drei Jahren für eine fahrlässige Straftat) wie auch oberhalb von zwei Jahren; ^b Jahre, in denen die Amnestie angewandt wurde.

Quelle: Die Tabelle wurde aufgrund von statistischen Daten des Justizministeriums bearbeitet.

von 1969 zwei neue Strafmittel auftreten, die dem StGB von 1932 unbekannt waren. Diese neuen Strafmittel kann man in bezug auf die bisherige bedingte Strafaussetzung als „konkurrenzfähig“ bezeichnen; es sind die Strafe der Freiheitseinschränkung sowie die bedingte Einstellung des Strafverfahrens. Besonders das letztere Mittel, das in der Praxis sehr breit angewandt wird⁵, übt einen Einfluß auf die Reichweite der bedingten Strafaussetzung der Freiheitsentziehung aus.

⁵ In Übereinstimmung mit dem Art. 27 des StGB kann die bedingte Einstellung des Strafverfahrens dann angewandt werden, wenn der Grad der gesellschaftlichen Gefahr der Tat nicht bedeutend ist, die Umstände seines Begehens keine Zweifel wecken, und das Verhalten des Täters, der für keine Straftat bestraft worden ist, dessen Eigenschaften und persönliche Bedingungen sowie die bisherige Lebensart die Mutmaßung begründen, daß er trotz der Einstellung des Verfahrens die

Die bedingte Strafaussetzung der Freiheitsentziehung ist zugelassen, wenn in bezug auf den Verurteilten eine positive gesellschaftliche Prognose vorhanden ist, die laut Art. 73 § 2 StGB auf der begründeten Vermutung beruhen soll, daß trotz der Nichtvollziehung der Strafe der Täter die gesellschaftliche Ordnung beachten wird, insbesondere daß er keine erneute Straftat begehen wird. Der Gesetzgeber fordert überdies, daß bei der Einschätzung der gesellschaftlichen Prognose des Täters das Gericht dessen Eigenschaften und persönliche Bedingungen sowie die bisherige Lebensweise berücksichtigt. Diese Umstände verweisen darauf, daß die Anwendung der bedingten Aussetzung der Strafe der Freiheitsentziehung sich vor allem auf die Prinzipien stützt, die der individuellen Auswirkung der Strafe eigen sind (Spezialprävention). In der polnischen Strafrechtslehre wird die Anschauung ausgedrückt, daß die in Art. 73 § 2 StGB enthaltene Aufzählung der Umstände, die bei der Einschätzung der Prognose der künftigen gesellschaftlichen Verhaltensweise des Täters zu berücksichtigen sind, zweifellos den Charakter einer Aufzählung von Beispielen hat, die nur die wesentlichsten Umstände nennt. Außer ihnen ist all das zu berücksichtigen, was überhaupt die Persönlichkeit des Täters hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Beachtung der Rechtsordnung in Zukunft charakterisiert⁶. Die positive Einschätzung all dieser Umstände ist eine Bedingung, die zur Anwendung der Strafaussetzung unumgänglich ist; aber es ist keine ausreichende Bedingung, denn die zitierte Vorschrift des StGB bestimmt überdies, daß „das Gericht auch in Betracht zieht, ob die Rücksicht auf die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe nicht gegen die bedingte Aussetzung deren Vollziehung spricht“. Berücksichtigt werden also auch allgemeine Präventionsgründe.

In der Strafrechtslehre war die Frage der Grundlagen der Anwendung der bedingten Strafaussetzung Gegenstand zahlreicher Kontroversen. Die Konzeption, die Anforderungen der allgemeinen Prävention hier mit einzubeziehen, hatte viele Gegner, die behaupteten, daß dies sich

Rechtsordnung beachten wird, insbesondere daß er nicht erneut eine Straftat begehen wird (§ 1). Die bedingte Einstellung wird nicht angewandt, wenn die Straftat durch eine Strafe bedroht ist, die 3 Jahre Freiheitsentziehung überschreitet (§ 2). In den Jahren 1970—1985 wurde die bedingte Einstellung des Strafverfahrens in bezug auf folgende Anzahl von Tätern angewandt: 1970 — 32 619; 1971 — 41 978; 1972 — 48 302; 1973 — 45 482; 1974 — 30 713; 1975 — 30 244; 1976 — 32 297; 1977 — 26 988; 1978 — 31 388; 1979 — 34 180; 1980 — 41 262; 1981 — 35 368; 1982 — 30 382; 1983 — 31 073; 1984 — 24 836; 1985 — 26 192. Diese Zahlen umfassen die Fälle aus öffentlicher und privater Anklage und beziehen sich auch sowohl auf die Staatsanwalt wie auch vom Gericht eingestellte Strafsachen.

⁶ Vgl. K. Buchała, *Prawo karne materialne* (Das materielle Strafrecht), Warszawa 1980, S. 614.

mit dem Wesen dieser Institution nicht in Einklang bringen läßt, und daß es im Endergebnis zur beachtlichen Einschränkung deren Anwendung führt. Das Strafgesetzbuch von 1969 hat diese Frage auf eindeutige Weise entschieden, und den *Standpunkt* des Gesetzgebers haben viele Vertreter der Doktrin als richtig anerkannt⁷.

Es unterliegt aber keinem Zweifel — schreibt M. Leonieni — daß das Gericht, das bedingt verurteilt, die Idee der Umerziehung und der Resozialisierung des Täters betont. Das Gebot des Gesetzes, bei einer bedingten Verurteilung auch noch an andere Ziele der Strafe zu denken, kann das Gericht vor deren Anwendung zurückhalten, häufiger wirkt es sich jedoch lediglich auf die treffsichere Gestaltung des Urteils aus — im Bereich der Vorhängung einer Geldstrafe, einer zusätzlichen Strafe, einer Einschädigung, einer Verpflichtung, einer Bürgschaft und einer Aufsicht. Daher muß auch die angeführte Redaktion des Gesetzes („das Gericht zieht auch in Betracht, ob die Rücksicht auf die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe nicht gegen die bedingte Aussetzung deren Vollziehung spricht“) durchaus keine beachtliche Einschränkung der bedingten Verurteilungen mit sich bringen und die entsprechende Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortung verteilen⁸. Zurückhaltender in der Einschätzung der negativen Voraussetzung in Form eines Fehlens von Gegenanzeigen mit Hinsicht auf die gesellschaftliche Einwirkung ist K. Buchała. Nach der Meinung dieses Verfassers dienen diesem Ziel andere normative Lösungen: die Einführung von Grenzen, über die hinaus die zuerkannte Strafe der bedingten Aussetzung nicht unterliegt; die Möglichkeit des Geldstrafeerkenntnisses im Falle der bedingten Aussetzung der Vollziehung der Strafe, obwohl deren Auferlegung auf einer anderen Grundlage nicht vorgesehen ist; der Zufriedenstellung der gesellschaftlichen Einwirkung der Strafe dienen auch die dem Täter auferlegten Verpflichtungen, besonders die Pflicht der Wiedergutmachung des Schadens, zusätzliche Strafen, die abgesessene Untersuchungshaft sowie die Aufsicht⁹.

In Fragen der Grundlagen der Anwendung der bedingten Aussetzung der Vollziehung der Strafe hat sich des öfteren das Oberste Gericht ausgesprochen, indem es viele Urteilssprüche eben der Auslegung der gesellschaftlichen Einwirkung der Strafe widmete, als einer Voraussetzung der Anwendung dieser Institution. Als Beispiel führen wir einige Äußerungen des Obersten Gerichts zu diesem Thema an:

⁷ Vgl. besonders: M. Leonieni, a.a.O., S. 82—83; J. Śliwowski, *Prawo karne* (Das Strafrecht), Warszawa 1975, S. 307.

⁸ Ebenda, S. 83.

⁹ K. Buchała, *Prawo karne...*, S. 615.

1. „Der Umstand, daß die Voraussetzungen, von denen die Anwendung einer bedingten Aussetzung des Strafvollzugs abhängig ist, im Art. 73 StGB genannt sind, bedeutet durchaus nicht das Bestehen einer Priorität irgendeiner von ihnen“¹⁰.

2. „Die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe darf man nicht als einen Verzicht auf die Vorbeugungs- und Erziehungsziele auffassen, die die Strafe in bezug auf den Verurteilten erreichen soll, das Übersehen eines so wesentlichen Zieles, wie es die Resozialisierung des Täters ist“¹¹.

3. „Aus dem Inhalt des Art. 73 § 2 StGB ergibt es sich, daß die grundlegende Voraussetzung der bedingten Aussetzung der Vollziehung der Strafe der Freiheitsentziehung prognostische Gründe sind. Die Rücksicht dagegen auf die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe stützt sich nicht auf die Voraussetzung, daß diese Einwirkung nur über die unbedingte Strafe der Freiheitsentziehung möglich ist. Die bedingt ausgesetzte Strafe kann oft in der Gesellschaft die Gestaltung richtiger Rechtseinschätzungen in der Sphäre der Rechtsprechung, die den wirklichen Bedürfnissen des Schutzes der Rechtsordnung entspricht, besser fördern“¹².

4. „Was die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe anbetrifft (Art. 50 § 1 StGB), so ist es vor allem die Einwirkung auf das Milieu sowohl des Täters, wie auch des Benachteiligten, daher verleiht — vom Standpunkt dieses Zieles der Strafe — das Leisten einer Bürgschaft für den Täter durch ein Soldatenkollektiv, und das in Verbindung mit der Tatsache einer spontanen Verzeihung von der benachteiligten Person und des Ausbleibens eines negativen Widerhalls in dem Milieu, aus dem diese Person stammt, eine Begründung der Überzeugung, daß jenes Ziel der Strafe auch im Falle der Anwendung des Art. 73 des StGB erreicht wird“¹³.

5. „Die Rücksicht auf die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe darf — wie das schon mehrmals das Oberste Gericht in seinen Urteilen betonte — nicht einseitig aufgefaßt werden, also immer nur als Gebot der Vollziehung der unbedingten Strafen der Freiheitsentziehung. Wenn nämlich der Angeklagte bisher unbestraft war, sich eines

¹⁰ Urteil vom 23.02.1979, Rw 27/79, „Orzecznictwo Sądu Najwyższego. Izba Karno i Wojskowa“ 1979, Nr. 5, Posten 54.

¹¹ Urteil vom 2.06.1981, III KR. 153/81, „Orzecznictwo Sądu Najwyższego“, hrsg. von Prokuratura Generalna 1982, Nr. 3, Posten 31.

¹² Urteil vom 27.05.1981, V KRN 29/81, „Orzecznictwo Sądu Najwyższego“, hrsg. von Prokuratura Generalna 1982, Nr. 2, Posten 18.

¹³ Urteil vom 17.09.1980, Rw. 312/80, „Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izba Karno i Wojskowa“ 1980, Nr. 12, Posten 89.

einwandfreien Rufes erfreute, den Schaden im Ganzen wiedergutmacht hat und aufgrund des Aufenthalts in der Untersuchungshaft fast 5 Monate lang die Beschwerden der Strafe erlebt hat, dann kann in dieser Situation die Rücksicht auf die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe nicht für die Notwendigkeit einer unbedingten Absetzung von ihm des Restes der verhängten Strafe sprechen, da diese Einwirkung auch durch das Verhängen in diesen Bedingungen einer Strafe erreicht wird, die nicht mit der Notwendigkeit eines weiteren Aufenthalts in der Strafanstalt zusammenhängt¹⁴. Dieses Urteil korrespondiert deutlich mit der oben angeführten Anschauung von K. Buchała.

In einer Reihe anderer Urteilsprüche verwies das Oberste Gericht als auf eine Voraussetzung, die mit Hinsicht auf die gesellschaftliche Einwirkung der Strafe gegen die bedingte Aussetzung des Strafvollziehens spricht, auf den betrunkenen Zustand des Täters, eines Autounfalls sowie auf das auffallende Fehlen des Gefühls der Verantwortung am Lenkrad und dessen tragische Folgen¹⁵. Zum Erreichen der Ziele im Bereich der gesellschaftlichen Einwirkung der Strafe sowie, was auch das Oberste Gericht betonte¹⁶, der Repressions- und Erziehungsziele ist von großer Bedeutung die Geldstrafe, die eine empfindliche ökonomische Belastung für den Verurteilten sein soll, proportional zu seinen Zahlungsmöglichkeiten und adäquat zur Art des begangenen Verbrechens und zum Grad seiner gesellschaftlichen Schädlichkeit.

In Übereinstimmung mit dem Art. 36 § 2 StGB im von dem Art. 1 Punkt 3 Buchstabe „b“ des Gesetzes vom 10. Mai 1985 über die Änderung einiger Vorschriften des Strafrechtes und des Übertretungsrechtes (Gesetzblatt Nr. 23, Posten 100) festgelegten Wortlaut verhängt man für eine Straftat neben der Freiheitsentziehungsstrafe die Geldstrafe in der Höhe von 20 000 bis 5 000 000 Złoty.

In Zusammenhang mit den Einschätzungen aus dem Bereich der Anwendung der bedingten Aussetzung des Strafvollzugs sind auch die gesetzmäßigen Verbote und Einschränkungen der Anwendung dieser Institution zu erwähnen. Das Strafgesetzbuch erlaubt nicht, die bedingte Verurteilung gegenüber Personen anzuwenden, die die Straftat in Be-

¹⁴ Urteil vom 22.10.1981, II KR 223/81, „Orzecznictwo Sądu Najwyższego“, hrsgb. von Prokuratura Generalna 1982, Nr. 2, Posten 77.

¹⁵ Vgl. u.a. Urteil vom 10.07.1975, Rw. 321/75, „Gazeta Sądowa“ 1975, Nr. 19; Urteil vom 5.09.1979 — KR 198/79, „Orzecznictwo Sądu Najwyższego“, hrsg. von Prokuratura Generalna 1979, Nr. 12, Posten 169.

¹⁶ Vgl. Urteil vom 4.04.1979 — V KRN 24/79 M. Cieślak, J. Waszczyński, *Przegląd orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie części ogólnej prawa karnego za rok 1979* (Übersicht der Rechtssprechung des Obersten Gerichts im Bereich des allgemeinen Teiles des Strafrechtes für das Jahr 1979), „Palestra“ 1981, Nr. 5 (Beilage), S. 22.

dingungen des Art. 60 § 1 oder § 2 des StGB begangen haben, also in den Bedingungen des sog. gewöhnlichen Sonderrückfall oder sog. mehrmaligen Sonderrückfall. Der Rückfall in anderen Bedingungen, auch mehrmalig, beeinflußt nur die Einschätzung der gesellschaftlichen Prognose des Täters, bildet dagegen kein Hindernis für die Aussetzung der verhängten Strafe der Freiheitsentziehung. Weitere Verbote wurden durch das Gesetz vom 10. Mai 1985 über die besondere strafrechtliche Verantwortung (Gesetzblatt vom 20. Mai 1985, Nr. 23, Posten 101) eingeführt, das für die Zeit bis zum 30. Juni 1988 erlassen wurde, „um den Schutz der volkseigenen Wirtschaft und die Interessen der Bürger zu festigen sowie die öffentliche Ordnung zu bessern“. Die Vorschrift des Art. 1 dieses Gesetzes nannte eine beachtliche Zahl von Straftaten, in bezug auf die die Anwendung der bedingten Aussetzung der Strafe ausgeschlossen wurde.

Außer dem Verbot der Anwendung dieser Institution sieht das Strafgesetzbuch überdies die Einschränkung deren Anwendung vor, und das bezieht sich auf Strafen, die für Taten von Rowdycharakter verhängt wurden (Art. 59 § 2) sowie auf die Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 86 StGB). In beiden Fällen fordert das Gesetz, daß in dem Fall „besondere Umstände“ auftreten.

Die Aussetzung der Vollziehung der Strafe erfolgt immer auf eine Probezeit, die von dem Gericht individuell bestimmt wird, in den von dem Gesetz vorgesehenen Grenzen. Gemäß der Art. 74 § 1 und 2 des StGB kann die Probezeit nicht kürzer sein als zwei Jahre und nicht länger als 5 Jahre, und in bezug auf einen Jugendlichen¹⁷ — entsprechend 3 und 5 Jahre. Die Probezeit aufgrund des Art. 74 StGB festlegend, sollte sich das Gericht daran halten, daß diese Zeit eine wirksame erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten ausübt, wie auch, daß sie ihm ein entsprechendes Nachkommen den ihm auferlegten Pflichten ermöglicht¹⁸. Ein Faktor, der Einfluß auf die Zeitdauer der Probe hat, sollte auch die Qualität der gesellschaftlichen Prognose sein, die in bezug auf den Täter festgelegt worden ist; eine schlechtere Prognose sollte zur Verhängung einer längeren Probezeit führen und umgekehrt¹⁹. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils (Art. 74 § 1 StGB). In der Probezeit kann das Gericht in bezug auf den Verurteilten eine Reihe von Mitteln mit prophylaktisch-erzieherischem Cha-

¹⁷ Den Begriff des Jugendlichen bestimmt der Art. 120 § 4 des StGB, der festlegt, daß „der Jugendliche ein Täter ist, der in der Zeit der Verurteilung das 21. Lebensjahr nicht beendet hat“.

¹⁸ Urteil des Obersten Gerichts vom 21.3.1980 — Rw 92/80, „Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izba Karna i Wojskowa“ 1980, Nr. 5—6, Posten 47.

¹⁹ K. Buchała, *Prawo karne...*, S. 617.

rakter anwenden. Zu diesen Mitteln gehören: die Bürgschaft, die Aufsicht und die Verpflichtungen.

Die Bürgschaft ist immer ein Mittel, das fakultativ angewendet wird. In Übereinstimmung mit dem Art. 76 § 1 StGB kann das Gericht die bedingte Aussetzung des Strafvollzugs von der Bürgschaft einer gesellschaftlichen Organisation, einer Institution oder einer vertrauenswürdigen Person abhängig machen, die die Aufnahme von Bemühungen absichern, daß der Verurteilte die Rechtsordnung beachtet, insbesondere daß er keine Straftat begeht.

In der Zeit des Geltens der StGB von 1969 fand die Bürgschaft keine allzu breite Anwendung, und in den letzten Jahren beobachtet man einen deutlichen Rückgang der angenommenen Bürgschaften.

Die Reichweite der Anwendung von Bürgschaften in den Jahren 1970—1985 wurde in der Tabelle 2 dargestellt.

In wesentlich breiterem Ausmaße werden die beiden übrigen prophylaktisch-erzieherischen Mittel angewandt, d.i. die Aufsicht und die Pflichten.

Tabelle 2

Reichweite der Anwendung der Bürgschaft in den Jahren 1970—1985

Jahr	Insgesamt angenommene Bürgschaften		Darunter in Zusammenhang mit der bedingten Aussetzung des Strafvollzugs			
	Zahl	% der Gesamtheit der Beurteilungen mit bedingter Strafaussetzung	Zahl	darunter		
				Personen	Arbeitskollektive	gesellschaftliche Organisationen
1970	2 630	3,5	289	71	87	131
1971	2 944	3,3	491	185	139	167
1972	1 827	2,1	495	267	104	124
1973	1 905	2,8	356	85	112	159
1974	1 928	3,4	539	194	105	240
1975	1 769	2,9	671	330	129	212
1976	1 333	2,3	340	44	158	138
1977	1 237	2,5	315	68	111	136
1978	1 344	2,4	457	114	156	187
1979	1 662	3,0	594	112	204	278
1980	1 831	3,1	598	136	227	235
1981	1 259	2,2	270	59	96	115
1982	323	0,5	61	25	16	20
1983	252	0,4	128	70	29	29
1984	130	0,2	73	25	17	31
1985	242	0,4	155	37	58	86

Quelle: wie in der Tabelle Nr. 1.

Die Aufsicht ist ein Mittel, das in der Regel fakultativ angewandt wird; nur wenn der Täter einer absichtlichen Straftat ein Jugendlicher ist, ist die Zuteilung einer Aufsicht obligatorisch (Art. 76 § 1 und 2 StGB). Die Aufsicht wird die ganze Zeit hindurch oder nur in einem Teil der Probezeit durchgeführt. Das Gericht kann nämlich von der Aufsicht befreien, wenn es zu der Überzeugung kommt, daß deren Ausübung aus erzieherischen Gründen nicht mehr zweckmäßig ist. Das kann sich auf die Situation beziehen, wenn der Verurteilte alle auferlegten Pflichten erfüllt hat, eine stabilisierte Lebensweise führt, die Prinzipien der Rechtsordnung beachtet und dadurch Gewähr leistet, daß auch ohne Aufsicht die Ziele der Probezeit erfüllt werden²⁰. Ähnlich wie die Bürgschaft, kann die Aufsicht von einer dazu bestimmten Person, von einer Institution oder einer gesellschaftlichen Organisation ausgeübt werden. Diese Subjekte haben beachtliche Berechtigungen, denn in Übereinstimmung mit dem Art. 74 § 2 des Strafvollstreckungsgesetzbuches können sie in der Probezeit an das Gericht Anträge über die Festlegung, Erweiterung oder Änderung der Pflichten einreichen, von denen in dem Art. 75 § 2 Punkte 4—9 des Strafgesetzbuches die Rede ist, über die Befreiung von der Realisierung dieser Pflichten oder über die Unterstellung einer Aufsicht bzw. der Befreiung von der Aufsicht, wie auch über die Anordnung der Vollziehung der ausgesetzten Strafe der Freiheitsentziehung. In der Tabelle Nr. 3 präsentieren wir die Daten über die Ausmaße der verhängten Aufsichten sowie der auferlegten Verpflichtungen und ihrer Arten, und in der Tabelle 4 zeigen wir die Daten über die Zahl der in den Jahren 1970—1985 realisierten und abgeschlossenen Aufsichten. Die Vorschriften, die eingehend verschiedene Fragen normen, sind in der Anordnung des Justizministers vom 2. April 1971 über die Aufsicht und die Schutzüberwachung enthalten (Gesetzblatt 1971, Nr. 9, Posten 95). In Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 1 der zitierten Anordnung wird die Realisierung der Aufsicht anvertraut:

- 1) dem Gerichtsvormund,
- 2) dem Betrieb, in dem der Verurteilte angestellt ist oder angestellt werden soll,
- 3) der Gewerkschaftsorganisation, der Frauenorganisation, der Jugendorganisation oder einer anderen, besonders einer solchen, an deren Tätigkeit der Verurteilte beteiligt ist oder sich beteiligen soll, oder für die die Betreuung der Verurteilten die Ausübung der Statutpflichten

²⁰ Vgl. S. Lelental, *Prawo karne wykonawcze. Zarys wykladu* (Das Strafvollstreckungsrecht. Abriß eines Vortrags), Łódź 1983, S. 201.

Tabelle 3

Verurteilte mit bedingter Aussetzung der Strafvollziehung
unter Anwendung der Aufsicht und der Auferlegung von Pflichten

Jahr	Ins- gesamt verur- teilt	darunter:		Auferlegte Pflichten ^a									
		mit Aufsicht	mit Ver- pflichtun- gen	Ins- gesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1970	75 282	22 671	24 698	32 628	8 098	2 482	3 419	7 771	2 681	6 376	959	336	512
1971	88 837	26 877	40 346	56 772	11 317	3 536	5 199	17 835	4 757	10 633	1 807	719	969
1972	85 499	25 977	36 880	52 464	11 061	2 714	5 054	15 257	4 530	10 191	1 906	773	978
1973	66 809	20 566	23 044	34 062	4 125	1 838	3 703	10 241	3 760	7 831	1 482	521	561
1974	56 111	18 739	19 302	29 285	3 649	1 255	3 459	8 469	3 662	6 590	1 299	426	496
1975	60 300	21 965	22 015	33 915	3 505	1 140	3 656	9 125	5 026	8 526	1 866	554	517
1976	60 879	22 842	23 344	37 764	3 488	1 097	4 029	9 584	6 635	9 798	1 943	609	581
1977	49 655	19 843	20 280	34 340	3 127	762	3 713	8 240	6 501	9 049	1 807	603	538
1978	56 572	22 868	23 710	41 799	4 442	762	5 453	7 893	8 240	11 099	2 433	870	607
1979	54 902	21 062	22 320	39 376	4 507	624	5 599	7 063	7 869	10 043	2 223	774	674
1980	58 052	22 374	23 513	41 407	4 767	620	5 541	7 175	8 572	10 921	2 301	754	756
1981	56 553	21 855	22 528	39 418	4 638	541	5 339	5 719	8 687	11 084	1 956	713	741
1982	68 872	20 851	21 892	36 062	4 412	534	4 785	5 090	8 209	10 061	1 378	868	725
1983	66 549	20 314	21 733	35 427	3 445	578	4 197	4 526	7 658	11 422	1 837	978	786
1984	55 766	16 219	17 922	29 608	3 043	421	3 658	3 686	6 380	9 373	1 536	767	744
1985	60 842	19 221	22 317	39 448	4 687	722	6 628	4 221	7 866	11 589	2 088	747	900

Quelle: wie in der Tabelle Nr. 1.

^a Die Nummern entsprechen der Reihenfolge bestimmter Pflichten, die im Aufsatz (S. 213—214) ausführlich dargelegt sind.

Tabelle 4

Die Aufsicht über Verurteilte mit bedingter Aussetzung der Strafe
der Freizeitsentziehung — realisiert und beendet

Jahr	Realisiert Stand am 31.12.				Abgeschlossen			
	insgesamt	Kuratoren	Institutionen	gesellschaft- liche Organisa- tionen	begründet durch:			
					insgesamt	Ablauf der Probezeit	vorfristigem Abschluß	angeordnetem Strafvollzug
1970	38 994	•	•	•	•	•	•	•
1971	55 268	•	•	•	•	•	•	•
1972	67 536	•	•	•	•	•	•	•
1973	70 630	63 152	4 241	3 237	21 881	9 762	7 103	5 016
1974	65 813	59 098	3 981	2 734	25 647	12 566	7 715	3 972
1975	64 183	57 830	3 302	3 051	23 565	13 151	6 493	3 671
1976	68 186	62 090	3 307	2 789	24 031	11 803	5 686	3 836
1977	67 508	61 981	3 189	2 338	24 023	10 924	5 590	4 426
1978	71 253	65 923	3 064	2 266	19 576	10 144	4 267	4 272
1979	71 183	66 088	2 992	2 103	20 698	10 899	4 206	4 537
1980	73 847	69 171	2 947	1 729	20 424	11 238	8 730	4 590
1981	77 539	74 036	2 251	1 252	20 594	11 877	4 619	3 278
1982	76 496	73 692	1 999	805	22 858	12 670	5 945	3 026
1983	75 406	72 756	1 850	800	22 554	12 474	5 399	3 769
1984	65 176	62 648	1 943	580	24 392	13 359	5 513	4 511
1985	60 566	58 145	1 850	571	22 271	12 951	3 834	4 544
1986	60 945	58 710	1 673	562	20 079	11 792	3 445	4 025

Quelle: wie in der Tabelle Nr. 1.

ist, oder einer anderen vertrauenswürdigen Institution, insbesondere einer solchen, die eine gesellschaftliche Fürsorge realisiert.

Kuratoren (Bewährungshelfer) sind Personen, die dieses Amt beruflich als Mitarbeiter der allgemeinen Gerichte ausüben, sowie Personen, die sich ehrenamtlich dieser Arbeit widmen. Die koordinierten und kontrollierten Tätigkeiten der die Aufsicht ausübenden sowie die Erteilung ihnen einer entsprechenden Information und Hilfeleistung in Fragen, die mit der ihnen anvertrauten Funktion zusammenhängen, ist im Bezirksgericht eine Sache des Vorsitzenden des Gerichts oder eines von ihm dazu bestimmten Richters, und im Wojewodschaftsgericht des Vorsitzenden der Strafvollstreckungsabteilung oder eines von ihm bestimmten Richters.

In Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsicht hat der Gerichtskurator oder der Vertreter des Betriebs, der Institution oder der gesellschaftlichen Organisation unter anderem folgende Pflichten:

1) unverzüglich einen Kontakt mit dem Verurteilten anknüpfen, wie auch — je nach Bedarf — mit seiner Familie und dem Milieu, wie auch mit dem Betrieb, in dem der Verurteilte angestellt ist und mit den Organisationen, an deren Tätigkeit er sich beteiligt;

2) unentbehrliche Bemühungen aufnehmen, damit der Verurteilte die Rechtsordnung beachtet, insbesondere damit er keine Straftat begeht und damit er eine gesellschaftlich nützliche Arbeit ausübt und die ihm vom Gericht auferlegten Pflichten erfüllt;

3) dem Verurteilten eine unentbehrliche Hilfe in schwierigen Lebenssituationen leisten in der Erzielung einer Arbeitsstelle, in der Durchführung einer Kur, der Fortsetzung des Unterrichts oder in der Vorbereitung zum Beruf;

4) dem Verurteilten über die Pflicht zu belehren, das Gericht oder den die Aufsicht Realisierenden davon zu informieren, daß man den Aufenthaltsort geändert hat sowie vor den Folgen des Nichtnachkommens der Vollziehung der vom Gericht auferlegten Pflichten oder des Nichtnachkommens der Aufsicht zu warnen;

5) dem Gericht Bericht zu erstatten über die Verhaltensweise des Verurteilten in der Zeit der Probe und es sofort zu benachrichtigen, wenn der Verurteilte sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, wenn er die Prinzipien der Rechtsordnung verletzt oder eine Straftat begeht.

Die Pflichten, deren unvollständiger Katalog im Art. 75 § 2 des StGB bestimmt ist, gestalten sich folgendermaßen (die Reihenfolge entspricht den Zahlen in der Tabelle Nr. 3):

1. die Wiedergutmachung in ganzen oder teilweise des durch die Straftat zugefügten Schadens,
2. die Abbitte des Geschädigten,

3. die Durchführung der auf dem Verurteilten lastenden Pflicht der finanziellen Aufwendung für den Unterhalt anderer Personen (Alimentationspflicht),
4. die Durchführung bestimmter Arbeiten oder Leistungen für gesellschaftliche Zwecke,
5. die Durchführung beruflicher Arbeit, des Unterrichts oder die Vorbereitung zum Beruf,
6. das Enthaltens von Alkoholmißbrauch,
7. das Aufnehmen einer Kur,
8. das Enthaltens von Aufenthalt in bestimmten Kreisen oder Stellen,
9. ein anderes entsprechendes Vorgehen in der Probezeit, wenn das dem erneuten Begehen einer Straftat vorbeugen kann.

Der Umfang, in dem die genannten Pflichten verhängt werden, wurde in der Tabelle Nr. 3 gezeigt. Es ergibt sich aus ihr, daß am häufigster Pflichten des Enthaltens von Alkoholmißbrauch oder der Durchführung beruflicher Arbeit verhängt werden. Unter den am häufigsten verhängten Pflichten ist auch die Pflicht der Wiedergutmachung im ganzen oder teilweise des durch die Straftat zugefügten Schadens. Es ist die einzige Pflicht, die obligatorisch auferlegt wird, wenn der Schaden am Gemeinut verursacht wurde, infolge dessen widerrechtlicher Besitzererfüng. Die übrigen Pflichten werden fakultativ verhängt und können kumulativ auferlegt werden.

Die Zeit und die Art der Realisierung der auferlegten Pflichten bestimmt das Gericht, das überdies, wenn Erziehungsgründe dafür sprechen, in der Probezeit die in den Punkten 4—9 genannten Pflichten verhängen, erweitern oder verändern kann; es kann auch von der Realisierung dieser Pflichten befreien, wie auch den Verurteilten unter Aufsicht stellen oder ihn von der Aufsicht befreien (Art. 77 § 1 und § 2 StGB).

Aus der Tabelle 4 ergibt es sich, daß jährlich über 60 000 Aufsichten durchgeführt werden, die meisten von ihnen sind Kuratöraufsichten, die deutlich die Aufsichten überwiegen, welche von Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen realisiert werden. In der Tabelle Nr. 5 geben wir Daten an, die sich auf professionelle und ehrenamtliche Kuratoren beziehen. Aufmerksamkeit weckt die Tatsache der Verringerung der Zahl ehrenamtlicher Kuratoren seit 1980. Diese Tatsache wurde bemerkt und angekündigt sind Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Anhebung der Zahl sowohl der professionellen, wie auch der ehrenamtlichen Kuratoren führen sollen²¹.

²¹ Vgl. L. Domeracki, *Resort Sprawiedliwości a program X Zjazdu PZPR* (Das Justizministerium und das Programm des 10. Parteitags der PVAP), NP 1986, Nr. 9, S. 8.

Tabelle 5
Gerichtskuratoren für Erwachsene (Stand vom 31 XII)

Jahr	Gesamtheit der Kuratoren			
	professionelle		ehrenamtliche	
	Zahl	Kennziffer der Dynamik 1970=100	Zahl	Kennziffer der Dynamik 1970=100
1970	124	100,0	11 976	100,0
1971	355	286,3		
1972	364	293,5		
1973	355	286,3	15 453	129,0
1974	437	352,4	15 126	126,3
1975	468	377,4	15 769	131,7
1976	503	405,6	14 214	118,7
1977	544	438,7	14 698	122,7
1978	601	484,7	15 041	125,6
1979	602	485,5	14 395	120,2
1980	795	641,1	15 403	128,6
1981	593	478,2	14 408	120,3
1982	613	494,3	14 052	117,3
1983	681	549,2	13 625	113,8
1984	682	550,0	13 164	109,9
1985	.	.	12 634	105,5

Quelle: wie in der Tabelle Nr. 1.

Die dargestellten Prinzipien der Anwendung einer bedingten Aussetzung der Vollziehung der Strafe der Freiheitsentziehung, die Möglichkeit des Verhängens einer Aufsicht, einer Bürgschaft, prophylaktisch-erzieherischer Pflichten und einer Geldstrafe schaffen Bedingungen für die Individualisierung dieser Institution sowohl in der Phase des Urteils, wie auch der Realisierung des Urteils. Man sollte sich vergegenwärtigen, daß die bedingte Verurteilung auftreten kann als²²:

1. einfache (ohne Pflichten, Aufsicht, Bürgschaft, Geldstrafe),
2. mit Aufsicht,
3. mit Bürgschaft,
4. mit Pflichten,
5. mit Geldstrafe,
6. mit Aufsicht und Bürgschaft,
7. mit Aufsicht und Pflichten,

²² Vgl. J. Waszczyński, *Ewolucja środków penalnych w prawie karnym PRL* (Evolution der Strafmittel im Strafrecht der VR Polen) „Studia Kryminologiczne, Kryminalistyczne i Penitencjarne“ 1974, Band 1, S. 85.

8. mit Aufsicht und Geldstrafe,
9. mit Bürgschaft und Pflichten,
10. mit Bürgschaft und Geldstrafe,
11. mit Aufsicht, Bürgschaft und Pflichten,
12. mit Aufsicht, Bürgschaft und Geldstrafe,
13. mit Aufsicht, Bürgschaft, Pflichten und Geldstrafe.

Wie sich aus der obigen Zusammenstellung ergibt, verfügt das Gericht über äußerst breite Möglichkeiten der Gestaltung des Inhalts der Probezeit.

Aus dem Wesen der Probe ergibt es sich, daß sie gelungen oder mißlungen sein kann. Von einer gelungenen Probe in Zusammenhang mit der Anwendung der bedingten Aussetzung des Strafvollzugs kann man dann sprechen, wenn der Verurteilte die Erwartungen erfüllt hat, d.h. wenn er die Rechtsordnung beachtet hat und insbesondere, wenn er keine erneute Straftat begangen hat (Art. 73 § 2 StGB). Eine Bedingung der Einschätzung der Probe als einer gelungenen ist auch die Erfüllung durch den Verurteilten der ihm auferlegten Pflichten. Die Probe ist mißlungen, wenn der Verurteilte die Grundlagen schuf die Vollziehung der bedingt ausgesetzten Strafe anzuordnen.

Wenn der Verurteilte positiv die Probezeit bestanden hat, wird das Urteil kraft des Gesetzes nach 6 Monaten vom Abschluß der Probezeit vertilgt (Art. 79 § 2 StGB). Es erfolgt also eine volle Rehabilitation des Verurteilten und von nun an ist er als Nichtvorbestrafter zu betrachten.

Das negative Ergebnis einer mißlungenen Probe entweder verpflichtet das Gericht zur Anordnung der Vollziehung der bedingt ausgesetzten Strafe (obligatorische Anordnung des Strafvollzugs), oder berechtigt das Gericht zur Erteilung einer solchen Anordnung (fakultative Anordnung des Strafvollzugs). Die obligatorische Anordnung des Strafvollzugs erfolgt im Falle des Begehens durch den Verurteilten in der Probezeit einer vorsätzlichen Straftat, die der vorigen ähnlich ist²³, für die rechtskräftig die Strafe der Freiheitsentziehung verhängt wurde, oder im Falle, wenn der Verurteilte sich weigert, die ihm auferlegte Pflicht der Wiedergutmachung des Schadens zu erfüllen, die am Gemeingut infolge der widerrechtlichen Besitzergreifung dieses Gutes entstanden ist (Art. 78 § 1 StGB).

²³ In Übereinstimmung mit Art. 120 § 2 StGB: „Als ähnliche Straftaten werden angesehen Straftaten, die gegen dasselbe oder gegen ein in der Art ähnliches, durch das Gesetz geschütztes Gut gerichtet sind, wie auch Straftaten, die aus den gleichen Beweggründen vollzogen worden sind; Straftaten, die zur Erzielung materieller Vorteile begangen worden sind, werden als ähnliche Straftaten angesehen“.

Das Gericht kann den Strafvollzug anordnen im Falle des Begehens in der Probezeit irgendeiner anderen Straftat als die oben genannten, einer groben Verletzung der Rechtsordnung, der Nichterichtung der Geldstrafe oder der Nichterfüllung der auferlegten Pflichten oder der Aufsicht (Art. 78 § 2 StGB).

Das Verfahren in Sachen der Anordnung der Vollziehung der bedingt ausgesetzten Strafe ist im Strafvollstreckungsgesetzbuch geregelt (Art. 74 § 1, 4, 5). In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften 1) urteilt das Gericht mit einem Beschluß, 2) vor dem Erlassen des Beschlusses soll das Gericht den Verurteilten und seinen Verteidiger anhören, 3) die Teilnahme des Staatsanwalts in der Sitzung ist obligatorisch, 4) gegen den Gerichtsbeschluss ist der Verurteilte berechtigt, eine Beschwerde einzureichen.

Die Anordnung der Vollziehung der ausgesetzten Strafe der Freiheitsentziehung ist in der Praxis eine ziemlich häufige Erscheinung. Darüber informiert die Tabelle 4, in der die „Anordnung des Strafvollzugs“ als eine der Formen des Abschlusses der Aufsicht Zahlen umfaßt, die sich auf einige Tausend Verurteilte jährlich beziehen. Die Zahlen über den positiven Ablauf der Probezeit und deren Abschließung im Rahmen der Frist, für die sie verhängt wurde sowie vor Ablauf dieser Frist sind jedoch wesentlich größer: es ermöglicht festzustellen, daß die Institution der bedingten Verurteilung zu dem Komplex von Strafmitteln mit großer Wirksamkeit gehört.

Stefan Lelental

WARUNKOWE ZAWIESZENIE WYKONANIA KARY W POLSKIM PRAWIE KARNYM

Warunkowe zawieszenie wykonania kary w polskim prawie karnym, zarówno w kształcie nadanym tej instytucji przez k.k. z 1932 r., jak i w k.k. z 1969 r., oparte jest na założeniach systemu belgijsko-francuskiego. Polega więc na tym, że w wyroku orzeka się zarówno o winie, jak też i o karze, natomiast zawieszają się wykonanie orzeczonej kary na okres próby.

Zakres stosowania tej instytucji ograniczony jest tym, że może być ona stosowana wyłącznie do kary pozbawienia wolności, o ile została ona orzeczona w rozmiarze do lat 2, gdy wymierzono ją za przestępstwo umyślne lub do lat 3, gdy kara została orzeczona za popełnienie przestępstwa nieumyślnego (art. 73 § 1 k.k.). Szczegółowe dane na temat zakresu stosowania warunkowego zawieszenia wykonania kary w latach 1955—1969 i 1970—1984 podane zostały w tabeli nr 1.

Za stosowaniem tej instytucji, poza wymienionymi wyżej przesłankami formalnymi, przemawiać ma dodatnia prognoza społeczna, która według art. 73 § 2 k.k. ma polegać na uzasadnionym przypuszczeniu, że pomimo niewykonania kary sprawca

będzie przestrzegał porządku prawnego, a w szczególności nie popełni ponownie przestępstwa. Ustawodawca dopuszcza możliwość odmowy zawieszenia wykonania kary z uwagi na zadania w zakresie jej społecznego oddziaływania. Oznacza to, że do głosu dochodzą również względy ogólnoprewencyjne. Unormowanie to uznane jest przez naukę prawa karnego jako dyskusyjne i ma ono wielu przeciwników.

Orzeczonej kary nie można zawiesić sprawcom skazanym w warunkach recydywy specjalnej, określonej w przepisach art. 60 § 1 i § 2 k.k., a w ograniczonym zakresie instytucja ta stosowana jest do sprawców przestępstw chuligańskich (art. 59 § 2 k.k.) oraz do sprawców, którym wymierzono karę zastępczą pozbawienia wolności za grzywnę lub karę ograniczenia wolności (art. 86 k.k.). W obu tych wypadkach ustawa wymaga, aby w sprawie wystąpiły „szczególne okoliczności”.

Warunkowe zawieszenie wykonania kary następuje zawsze na okres próby, który trwa od 2 do 5 lat. W okresie próby sąd może stosować do skazanego szereg środków o charakterze profilaktyczno-wychowawczym. Do środków tych należą: poręczenie, dozór oraz obowiązki. Zakres stosowania tych środków podano w tabelach nr 2 i 3.

W tabeli nr 4 zawarte są dane o dozorach wykonywanych i zakończonych. Dozór wykonywany jest przez kuratorów zawodowych i społecznych, których liczbę w skali całego kraju podano w tabeli nr 5.

Zawieszając wykonanie kary pozbawienia wolności sąd może orzec karę grzywny, chociażby jej wymierzenie na innej podstawie nie było przewidziane (art. 75 § 1 k.k.).

Przedstawione zasady stosowania warunkowego zawieszenia wykonania kary pozbawienia wolności: możliwość orzekania dozoru, poręczenia, obowiązków profilaktyczno-wychowawczych oraz grzywny, stwarzają szerokie możliwości dla indywidualizacji tej instytucji zarówno w fazie orzekania, jak i wykonywania orzeczenia.

W artykule podano 13 różnych postaci warunkowego skazania, jakie instytucja ta może przybrać w zależności od zastosowanych w jednostkowym wypadku wariantów, z których każdy jest wynikiem zastosowania w różnych konfiguracjach wspomnianych środków profilaktyczno-wychowawczych oraz grzywny.

Ustawa przewiduje możliwość odwołania warunkowego zawieszenia wykonania kary lub nakazuje je odwołać, jeżeli skazany nie dopełnia warunków okresu próby. Sądy dość często korzystają z tych możliwości, o czym informują dane przedstawione w tabeli nr 4.

Jeżeli skazany pomyślnie przeszedł okres próby, skazanie ulega zatarciu z mocy prawa z upływem 6 miesięcy od daty zakończenia okresu próby (art. 79 § 2 k.k.). Następuje więc pełna rehabilitacja skazanego i od tej pory należy go traktować jako osobę, która nie była karana.